

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

ERGEBNISPROTOKOLL

Stand: 30. Mai 2023



Vorsitz:

Herr Minister Oliver Krischer

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

**100. Umweltministerkonferenz
am 12. Mai 2023
in Königswinter**

<u>Tagesordnung</u>	
TOP 1	Genehmigung der Tagesordnung BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>UMK-Angelegenheiten</u>	
TOP 2	Vorbereitung des Kaminesgesprächs zur 100. UMK BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
TOP 3	Bericht über Umlaufbeschlüsse BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>Internationale Themen und EU-Themen</u>	
TOP 4	Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter Vertragsverletzungsverfahren BE: Bund
TOP 5	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der int. Klimaverhandlungen BE: Bund
TOP 6	Umwelt- und Verbraucherschutzstandards für neue Gentechnik sichern - verpflichtende Risikoprüfung und Kennzeichnung beibehalten! BE: Brandenburg

<u>Umweltpolitik, Nachhaltige Entwicklung</u>	
TOP 7	Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz - Chancen und Herausforderungen BE: Mecklenburg-Vorpommern
TOP 8	Lebensmittelverschwendung BE: Rheinland-Pfalz
TOP 9	Soziale Aspekte der Umweltpolitik - Umweltgerechtigkeit BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>Finanzierungsfragen Klima und Naturschutz</u>	
TOP 10	Beschleunigungsaktivitäten in den Bereichen Erneuerbare Energien und Infrastruktur für die Transformation hin zur Klimaneutralität BE: Sachsen-Anhalt / als LANA-Vorsitzland Vorgang: Umlaufbeschluss 29/2022
<u>Energie (inkl. Erneuerbare Energien), Klima, Nachhaltigkeit, Verkehr</u>	
TOP 11	Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand des Klimaanpassungsgesetzes BE: Bund
TOP 12	Mündlicher Bericht zum Anschlussprozess Signifikanzpapier BE: Hessen / BMUV Vorgang: Umlaufbeschluss 48/2022 Beschluss der Sonder-UMK Dezember 2020
TOP 13	Ambitionsniveau beim Klimaschutz aufrecht erhalten BE: Baden-Württemberg

<u>Atom- und Strahlenschutzthemen</u>	
TOP 14	Bericht des Bundes über den Verfahrensstand bei der Endlagersuche BE: Bund
TOP 15	Folgen der längeren Endlagersuche für die Länder BE: Baden-Württemberg / Schleswig-Holstein
<u>Naturschutz und nachhaltige Naturnutzung, Landschaftspflege, Umweltschutz und Landwirtschaft</u>	
TOP 16	Mündlicher Bericht des Bundes zur Weltnaturschutz-Konferenz v. Dezember 2022 in Montreal BE: Bund
TOP 17	Weltnaturkonferenz in Montreal: Ziele umsetzen, Konflikte lösen, Finanzierung sichern BE: Bayern
TOP 18	Bericht des Bundes zum Wolf - Ermittlung der Größe der „günstigen Referenzpopulation“ BE: Bund
TOP 19	Weiteres Vorgehen im Umgang mit der Art Wolf (Canis lupus) BE: Mecklenburg-Vorpommern Vorgang: TOP 17 99. UMK TOP 17 97. UMK TOP 18 96. UMK TOP 22 95. UMK
TOP 20	Kennzeichnungs-/Informationspflicht zur Herkunft bzw. Art der Inhaltsstoffe bei Haiprodukten BE: Sachsen-Anhalt / Sachsen-Anhalt als LANA-Vorsitzland
TOP 21	EU-Schutzgebietsziele für 2030: Vorgehen und Gestaltung der Übermittlung der deutschen Beiträge BE: Sachsen-Anhalt / Sachsen-Anhalt als LANA-Vorsitzland Vorgang:

	<p>126. LANA-VV, TOP 4, Beschlussziffer 4: Der LANA-Vorsitz wird beauftragt, die UMK über das weitere Vorgehen zu unterrichten. Die UMK soll um Kenntnisnahme gebeten werden.</p>
<u>Immissionsschutz, Umwelt und Gesundheit</u>	
TOP 22	<p>Evaluierung Fluglärmggesetz BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz</p>
TOP 23	<p>Verbesserung der Luftqualität BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz</p>
TOP 24	<p>Anpassung von Regelwerken im Straßenbau: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) BE: Sachsen-Anhalt / Sachsen-Anhalt als LANA-Vorsitzland</p>
<u>Bodenschutz / Abfallwirtschaft / Chemikaliensicherheit</u>	
TOP 25	<p>Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) zügig umsetzen BE: Hessen Vorgang: TOP 32 95. UMK TOP 17 Frühjahrs-AMK 2022</p>
TOP 26	<p>Notfallpläne Abfallentsorgung und Bestimmung eines besonderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) für radioaktiv kontaminierte Abfälle BE: Bremen / Bremen als Vorsitz LAGA</p>
<u>Gewässer- und Hochwasserschutz</u>	
TOP 27	<p>Mündlicher Bericht des Bundes zur Nationalen Wasserstrategie BE: Bund</p>
TOP 28	<p>Munitionsbergung in Nord- und Ostsee - Schaffung eines bundesweiten Gesamtkonzeptes BE: Mecklenburg-Vorpommern</p>

	<p>Vorgang: TOP 34 99. UMK TOP 26 96. UMK TOP 27 93. UMK TOP 25 89. UMK</p>
TOP 29	<p>Schutz der Ostsee BE: Schleswig-Holstein</p>
TOP 30	<p>Verbesserung des Zustands von Fließgewässern BE: Schleswig-Holstein / Bremen</p>
TOP 31	<p>Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) - auskömmliche Finanzierung dauerhaft sichern BE: Thüringen / Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt Vorgang: TOP 2 7. Sonder-UMK</p>
TOP 32	<p>Mangellage für Fäll- und Flockungsmittel und weitere Aufbereitungsstoffe BE: Sachsen Vorgang: TOP 30 99. UMK</p>
<u>Fachübergreifende Umweltfragen und -informationen, Gentechnik</u>	
TOP 33	<p>- ZURÜCKGEZOGEN - Digitalisierung in der Umweltverwaltung (Datenstandards) BE: Rheinland-Pfalz</p>
TOP 34	<p>Digitalisierung der Umweltverwaltung BE: Schleswig-Holstein / Rheinland-Pfalz</p>
<u>Sonstiges</u>	
TOP 35	<p>- ZURÜCKGEZOGEN - Erweiterung Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung BE: Baden-Württemberg</p>

<u>Verschiedenes</u>	
TOP 36	Verschiedenes BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz
<u>Verfristet angemeldete Tagesordnungspunkte</u>	
TOP 37	Auftrag der Sonder-UMK vom 11.10.2021 zum Starkregenrisikomanagement BE: Berlin / als LAWA-Vorsitzland
TOP 38	Rechtssichere Auslegung des Begriffs „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen - tiergerechte Außenklimaställe“ nach Neufassung der TA Luft in Kohärenz mit Tierhaltungskennzeichnungsvorschriften gewährleisten BE: Nordrhein-Westfalen / UMK-Vorsitz

100. Umweltministerkonferenz am 12. Mai 2023 in Königswinter

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz genehmigt die Tagesordnung in der vorliegenden Fassung.

Die verfristet angemeldeten Tagesordnungspunkte wurden zur Beratung zugelassen:

37, 38

ABSCHLIESSEND in der ACK behandelt wurden die Tagesordnungspunkte:

1, 36

BLOCK-Tagesordnungspunkte:

3, 6, 8, 9, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 37, 38

A-PUNKTE:

4, 5, 7, 10, 11, 13, 16, 17, 27

KAMIN:

2

ZURÜCKGEZOGEN:

15, 33, 35

Zu TOP 36 (Verschiedenes) wurden keine Themen angemeldet.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 2

Vorbereitung des Kamingesprächs zur 100. UMK

KAMIN

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 3

Bericht über Umlaufbeschlüsse

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht des Vorsitzlandes zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 4

**Mündlicher Bericht des Bundes zu aktuellen Themen
der EU-Umweltpolitik und zum Stand ausgewählter
Vertragsverletzungsverfahren**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 5

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand der int.
Klimaverhandlungen**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 6 **Umwelt- und Verbraucherschutzstandards für neue Gentechnik sichern - verpflichtende Risikoprüfung und Kennzeichnung beibehalten!**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz ist davon überzeugt, dass die geltenden umwelt- und verbraucherschutzbezogenen Regularien der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (Freisetzungsrichtlinie) angemessen sind und daher beibehalten werden sollen.
2. Die Umweltministerkonferenz betont unter Verweis auf den von der EU-Kommission angestoßenen Diskussionsprozess im Bereich der neuen genomischen Techniken (NGT) die Relevanz des Vorsorgeprinzips bei Technologien, die eine hohe Eingriffstiefe und eine mangelnde Umkehrbarkeit bzw. Rückholbarkeit aus den Ökosystemen vorweisen. Die Wahrung des Vorsorgeprinzips erfordert eine Risikobewertung von durch neue Gentechnikmethoden veränderten Pflanzen, um wie nach bisheriger Rechtslage die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für Ökosystemen und Naturhaushalten bewerten zu können. Die UMK bittet deshalb den Bund, sich bei den EU-Verhandlungen zur Regulierung von neuen molekularbiologischen Techniken (Genome Editing) und deren Produkten für
 - die Wahrung des Vorsorgeprinzips,
 - eine verpflichtende fallspezifische Risikoprüfung vor Marktzulassung sowie
 - eine Kennzeichnungspflicht entlang der gesamten Lebensmittelkette bis zum Verbraucher

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

einzusetzen, um Wahlfreiheit für Landwirtinnen und Landwirte sowie für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie eine gentechnikfreie, ökologische Landwirtschaft zu sichern.

3. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator bitten den Bund, sich auf Ebene der EU dafür einzusetzen, dass die nationalen Umweltministerien stark in die Verhandlungen zu der vorgesehenen Reform eingebunden werden, damit Umwelt- und Naturschutzbelange z.B. in Bezug auf die Ausgestaltung der Risikobewertung entscheidend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sollte das Anliegen Österreichs vom Umweltministerrat am 16.03.2023 unterstützt werden, eine Ad-Hoc-Expertengruppe, zusammengesetzt aus Expertinnen und Experten der Ratsarbeitsgruppen Umwelt, Landwirtschaft und Gesundheit, einzurichten, um sicherzustellen, dass nicht ausschließlich landwirtschaftliche Belange im Reformprozess berücksichtigt werden und der Umweltrat bei den Verhandlungen adäquat beteiligt wird.
4. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator den Bund, staatliche Strukturen für die Bewertung ökologischer und naturschutzrelevanter Risiken, die von Gentechniken ausgehen können, zu stärken und auszubauen.
5. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator bitten den Bund, ausreichend Mittel zur Entwicklung von Nachweismethoden für den Einsatz neuer Gentechnikverfahren in der Pflanzen- und Tierzucht zur Verfügung zu stellen.

Sie bitten den Bund ferner, sich national und auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass Unternehmen dazu verpflichtet werden, Referenzmaterial für die Entwicklung und Validierung von Nachweismethoden bereitzustellen. Dies gilt insbesondere auch für gentechnisch veränderte Organismen (GVO), deren Inverkehrbringen in der EU nicht beantragt wurde, die aufgrund globaler Warenströme jedoch als Beimischungen in Saatgut und Lebensmitteln enthalten sein können. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senator der Länder weisen darauf hin, dass in diesen Fällen

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Referenzmaterial meist nur unter strengen Auflagen abgegeben wird, sodass ein Einsatz zur Methodenentwicklung in der Regel ausgeschlossen bleibt.

6. Angesichts einer mit den neuen Gentechniken in Verbindung stehenden zunehmenden Gewährung von Patenten auf natürlich vorkommende Gene, bekräftigt die UMK die Bedeutung der bestehenden Regelungen zur Patentierung von Pflanzen und Tieren sowie deren genetischen Anlagen. Zur Erhaltung einer artenreichen Landwirtschaft und Natur muss der freie Zugang zum natürlichen Genpool als Gemeingut für Züchterinnen und Züchter bewahrt und darf nicht durch Patente blockiert werden.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 7

Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz – Chancen und Herausforderungen

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundes.
2. Die Umweltministerkonferenz bekräftigt die zur Umsetzung des ANK gemeinsam mit den Ländern zu entwickelnden Förderinstrumente flexibel und unkompliziert zu gestalten, um den Interessen des Bundes und den individuellen Gegebenheiten der Länder Rechnung zu tragen sowie die Länder frei von Eigenanteilen zu halten. Sie sehen Grunderwerb und Entschädigungszahlungen dabei als unverzichtbare Bestandteile der Förderinstrumente an. Der Umsetzung von Programmförderungen ist – sofern möglich – der Vorrang vor Projektförderungen zu gewähren. Bei der Entwicklung eines Umsetzungsmodells für eine Programmförderung ist dem Grundsatz der Flexibilität und der Umsetzbarkeit im verfügbaren Zeitrahmen Rechnung zu tragen. Auch müssen Doppel- oder Parallelstrukturen zur Mittelverwaltung vermieden werden. Dies ist für den gezielten und sparsamen Mitteleinsatz und zur Vermeidung von Doppelförderungen unbedingt geboten.
3. Zur Sicherstellung einer sachgerechten Mittelverteilung und Gewährleistung der Planungssicherheit der Länder, bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund transparent zu machen, ob bzw. welche Einzelbudgets für alle Säulen und Handlungsfelder des ANK festgelegt werden sollen. Sie weisen darauf hin, dass es mit Blick auf die bestehenden länderspezifischen Bedarfe eines flexiblen Ansatzes bedarf, der den Ländern eine handlungsfeldübergreifende Aussteuerung ermöglicht.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

-
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erwarten vom Bund, dass Mittelkürzungen in bereits bestehenden Instrumentarien zur Umsetzung von Zielstellungen des natürlichen Klimaschutzes unterbleiben, dazu zählen auch die temporäre Ruhendstellung oder das Ersetzen von Mitteln für Einzelmaßnahmen in bestehenden Bundesprogrammen.
 5. Des Weiteren bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund gemeinsam Wege zu schaffen, um mit den über das ANK zur Verfügung gestellten Mitteln auch den notwendigen Personalbedarf bei den Ländern, in Bezug auf die Umsetzung der im ANK dargestellten Handlungsfelder, zu decken.
 6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund bei der Umsetzung des ANK auch eine Unterstützung der Länder nebst deren landeseigener Einrichtungen vorzusehen.
 7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten es zudem für dringend erforderlich, das ANK über 2026 hinaus zu verlängern und bitten den Bund eine stetige Finanzierung der für die Umsetzung des ANK notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 8 Respekt für Lebensmittel – Für einen nachhaltigen und ressourcenschonenden Umgang

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz betrachtet Lebensmittel und Trinkwasser als lebensnotwendige Ressourcen. Die Umweltministerkonferenz sieht es daher mit großer Sorge, dass in erheblichem Umfang Lebensmittel nicht als solche genutzt, sondern weggeworfen werden und damit der bestehenden Knappheit dieser wichtigen Ressourcen in vielen Teilen der Erde nicht angemessen Rechnung getragen wird. Des Weiteren ist die Umweltministerkonferenz der Auffassung, dass vermeidbare Lebensmittelabfälle zu unnötigem Flächen-, Wasser-, Dünge- und Pestizideinsatz in der Landwirtschaft und auch zu Tierleid führen. Dadurch werden Umwelt und Böden unnötig belastet und die Artenvielfalt bedroht. Durch Produktion, Lagerung und Logistik entstehen zudem klimaschädliche Treibhausgase. Die Umweltministerkonferenz ist daher der Auffassung, dass es in der gesamten Wertschöpfungskette von Lebensmitteln Verbesserungen bedarf, um mit dieser lebensnotwendigen Ressource nachhaltig und respektvoll umzugehen.
2. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass durch Verbesserung der Prozesse und Strukturen entlang der Wertschöpfungskette sowie durch weiteres Engagement, wie beispielsweise durch Kooperationen mit Lebensmittelrettungsinitiativen und Tafeln, die Verschwendung von Lebensmitteln in Handel und Außer-Haus-Verpflegung bereits reduziert wurde. Entsprechende Bemühungen und die positiven Ergebnisse werden daher ausdrücklich begrüßt.
3. Trotz der begrüßenswerten Einzelinitiativen fallen weiterhin noch große Mengen Lebensmittelabfälle an. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erachten daher das derzeit geltende Konzept der

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Freiwilligkeit zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen als noch nicht ausreichend. Sie bitten daher den Bund, verbindliche Regelungen anzustreben, die dem Punkt 12 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen entsprechende Verwendung von Lebensmitteln gerecht werden, damit sowohl jetzt wie auch in der Zukunft die Nahrungsmittelproduktion sichergestellt ist.

4. Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung sind Regelungen innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette notwendig. Hierzu zählt auch eine übersichtliche und eindeutige Datenlage über das Ausmaß des Problems. Bis jetzt werden Verlustmengen, die während der Ernte landwirtschaftlicher Rohstoffe und der Aufzucht von Tieren entstehen, nicht als Lebensmittelabfälle bewertet. Hierzu zählen Verluste, die beim Wachsen oder der Aufzucht entstehen. Bei pflanzlichen Produkten handelt es sich oft um mechanische Beschädigungen oder Ware, die wegen ästhetischer Makel aussortiert wird. Bei tierischen Produkten handelt es sich hierbei beispielsweise um zerbrochene Eier, verschüttete Milch oder Tiere, die noch vor ihrer Schlachtung sterben oder verletzt werden. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erwarten daher, dass mit der anstehenden Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie (auf Grundlage der oben genannten übersichtlichen und eindeutigen und damit EU-weit vergleichbaren Datenlage) sowie der Überarbeitung der EU-Vermarktungsregeln schwerpunktmäßig auch die Aspekte der Lebensmittelverluste überarbeitet werden und damit eine Anpassung des nationalen Rechts einhergehen wird.
5. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund daher, unter Einbeziehung der relevanten Akteure, die Einführung verbindlicher Regelungen zu prüfen, die Lebensmitteleinzelhandel und -produktion sowie Gastronomie verpflichten, Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten und Verschwendung von Lebensmitteln zu ergreifen, sowie unverkaufte, für den Verzehr noch geeignete Lebensmittel für soziale Zwecke und innovative Ansätze zur Spende freizugeben. Dabei muss sichergestellt werden, dass Wohltätigkeitsorganisationen organisatorisch nicht überfordert werden und diesen der Mehraufwand angemessen ausgeglichen wird. Hierzu

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

sollten bereits bestehende Regelungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten auf die Übertragbarkeit innerhalb Deutschlands geprüft werden.

6. Das vorrangige Ziel muss ein noch bewussterer Umgang mit der Ressource Lebensmittel sein. Dies gelingt im Bereich der privaten Haushalte zum Beispiel durch eine gestärkte Verbraucherbildung und -aufklärung sowie die weitere Förderung der Wertschätzung von Lebensmitteln über alle Alters- und Gesellschaftsgruppen unter anderem durch Bildung für Nachhaltige Entwicklung. Darüber hinaus halten die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder es für sinnvoll, neben der Kampagne „Zu gut für die Tonne“ des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft auch die Durchführung weiterer Informations- und Awareness-Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Dabei sollten neben den Vorteilen für den Ressourcen-, Umwelt- und Klimaschutz auch die persönliche Verantwortung und der daraus resultierende Nutzen eines jeden Einzelnen herausgestellt werden.
7. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sind der Auffassung, dass das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) in der bestehenden Form mit dazu beiträgt, dass noch verzehrfähige Lebensmittel weggeworfen werden. Sie bitten daher den Bund, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, den Rechtsrahmen beim MHD anzupassen, indem die Ausnahmeliste vom Mindesthaltbarkeitsdatum unter Beachtung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes erweitert wird.
8. Die Umweltministerkonferenz bittet das Vorsitzland, den Beschluss dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuzuleiten. Ferner bittet die Umweltministerkonferenz um entsprechende Beschlüsse der Verbraucherschutzministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz und der Agrarministerkonferenz.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Protokollerklärung der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen:

Die vorgenannten Länder treten für die Schaffung von verbindlichen Regelungen ein, die Lebensmitteleinzelhandel und -produktion sowie Gastronomie verpflichten, Maßnahmen zur Vermeidung von Verlusten und Verschwendung von Lebensmitteln zu ergreifen, sowie unverkaufte, für den Verzehr noch geeignete Lebensmittel für soziale Zwecke und innovative Ansätze zur Spende freizugeben.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 9

Soziale Aspekte der Umweltpolitik - Umweltgerechtigkeit

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass drängende Herausforderungen wie beispielsweise die zunehmende Verdichtung in Städten, der Klimawandel und die Zunahme von sozialer Ungleichheit eine stärkere politische Verankerung und Ausweitung des integrierten Ansatzes der Umweltgerechtigkeit an der Schnittstelle Umwelt – Gesundheit – Soziales als Beitrag zu sozial-ökologischen Transformationsprozessen erfordern.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die mit Bericht der 98. Umweltministerkonferenz vorgelegten Handlungsempfehlungen geeignet sind zur Einführung von Maßnahmen für mehr Umweltgerechtigkeit. Um mehr Verbindlichkeit für die weitere Umsetzung in Bund und Ländern zu schaffen, bitten sie den Bund, gemäß den zurückliegenden UMK-Beschlüssen zu den sozialen Aspekten der Umweltpolitik, Leitlinien zur stärkeren Verankerung von Umweltgerechtigkeit zu entwickeln. Sie bitten ferner darum, hierzu die länderoffene ad-hoc-AG Umweltgerechtigkeit und alle relevanten Ressorts, insbesondere Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung/Bau, Verkehr einzubeziehen.
3. Sie bitten den Bund, gemeinsam mit der länderoffenen ad-hoc-AG Umweltgerechtigkeit über die entwickelten Leitlinien sowie über die Umsetzung der an Bund und Länder adressierten Handlungsempfehlungen bis zur übernächsten Umweltministerkonferenz zu berichten.
4. In Nachverfolgung des Beschlusses der 92. Umweltministerkonferenz, wonach zu prüfen war, inwieweit Umweltgerechtigkeit als wesentlicher Beitrag des Umweltschutzes zur Umsetzung der Agenda 2030 mit den Sustainable Development Goals in den Nachhaltigkeitsstrategien von Bund und Ländern verankert werden kann, wird der Bund gebeten, gemeinsam mit der

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

länderoffenen ad-hoc-AG Umweltgerechtigkeit über das Prüfergebnis zu berichten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 10 **Beschleunigungsaktivitäten in den Bereichen Erneuerbare Energien und Infrastruktur für die Transformation hin zur Klimaneutralität**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Vor dem Hintergrund der Klima- und Biodiversitätskrise begrüßen die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Beschleunigungsaktivitäten in den Bereichen Erneuerbare Energien und Infrastruktur für die Transformation hin zur Klimaneutralität. Sie bekräftigen ihr Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Infrastruktur für die Transformation hin zur Klimaneutralität sowie den Schutz der Biodiversität gleichzeitig und gemeinsam mit dem Bund voranzutreiben und auf Augenhöhe miteinander in Einklang zu bringen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass die zügigere und rechtssichere Abwicklung von Genehmigungs- und Planungsverfahren den Einsatz qualitativ und quantitativ geeigneter Personalressourcen in den Umweltverwaltungen erfordert.
3. Die Umweltministerkonferenz hält es für dringend geboten, bei den Verhandlungen zum Pakt „Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung“ die Ergebnisse des UMK-Prozesses (UMK-Umlaufbeschluss Nr. 29/2022, TOP 10 der 99. UMK vom 25.11.2022) zu berücksichtigen und angemessene personelle Verstärkungen in den für Umweltschutz zuständigen Verwaltungen sicherzustellen. Sie bittet die Ministerpräsidentenkonferenz dies zu berücksichtigen.
4. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Bundesregierung und die Ministerpräsidentenkonferenz, die finanziellen Mehrbedarfe (UMK-Umlaufbeschluss Nr. 29/2022, TOP 10 der 99. UMK vom 25.11.2022), die in Verbindung mit den Beschleunigungsaktivitäten

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

in den Bereichen Erneuerbare Energien und Infrastruktur stehen, in ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen und effizient bereitzustellen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung weiterhin, bei künftigen Regelungen zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien mit Bezug zum Umweltrecht und insbesondere bei der Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses die Länder frühzeitig einzubeziehen und die Beteiligungsverfahren so zu führen, dass eine sachgerechte und effektive Einbringung des länderseitigen Sachverständes sowie der Länderinteressen möglich ist.
6. Sie bitten die Bundesregierung, die Verordnungen und Regelwerke auf den Weg zu bringen, die zur Umsetzung der neu erlassenen Vorschriften zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich sind, u.a. zur Ausführung von § 9a Abs. 2 BauGB, § 8 Abs. 5 ROG und zu Abgaben nach § 6 Abs. 1 WindBG.
7. Der Vorsitz der Umweltministerkonferenz wird gebeten, diesen Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz zu übermitteln.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 11

**Mündlicher Bericht des Bundes zum Stand des
Klimaanpassungsgesetzes**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 12

Anschlussprozess Signifikanzpapier

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den mündlichen Bericht der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz spricht sich dafür aus, die Arbeit der UAG 2 über den UMK-Umlaufbeschluss 48/2022 hinaus zu verlängern, um auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse die entwickelte probabilistische Methode vollzugstauglich auszugestalten.
3. Die Umweltministerkonferenz bittet die UAG 2 darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die probabilistische Methode auch für die naturschutzrechtliche Prüfung auf planerischer Ebene, etwa im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten, nutzbar gemacht werden kann.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Begleitung und Moderation der UAG 2 durch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende im bislang bewährten Format durch eine finanzielle Unterstützung weiterhin zu gewährleisten.
5. Die Umweltministerkonferenz bittet die Lenkungsgruppe, einen Finanzierungsvorschlag für die fachliche Begleitung der Arbeit der UAG 2 zu erarbeiten. Dies betrifft insbesondere die vollzugstaugliche Ausgestaltung der bundesweit einsetzbaren probabilistischen Methode.
6. Die Umweltministerkonferenz bittet die Lenkungsgruppe, einen Vorschlag für einen Umlaufbeschluss vorzubereiten, mit dem Ziel, den Anschlussprozess zum Signifikanzpapier in den Strukturen der LANA fortzuführen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 13

Ambitionsniveau beim Klimaschutz aufrechterhalten

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass der Klimawandel weiterhin in großen Schritten voranschreitet. Der von der Bundesregierung eingesetzte Expertenrat für Klimafragen stellte unterdessen bei der Vorlage des Zweijahresgutachtens gemäß § 12 Abs. 4 Bundes-Klimaschutzgesetz im November 2022 fest, dass „die bisherigen Emissions-Reduktionsraten bei weitem nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen – weder in der Summe noch in den einzelnen Sektoren“ (<https://expertenrat-klima.de/>). Auch der Weltklimarat IPCC warnt mit dem im März 2023 vorgelegten Synthesebericht zum sechsten Sachstandsbericht eindringlich vor den weiter zu erwartenden Folgen des Klimawandels und betont insbesondere, dass sich das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann, rapide schließt und sich die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen jetzt und für Tausende von Jahren auswirken.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen mit großer Sorge, dass der dringend gebotene nationale Beitrag zum Klimaschutz in Zukunft, insbesondere bei sich wieder stabilisierender wirtschaftlicher Entwicklung, verfehlt werden könnte. Dies hätte gleichzeitig zur Folge, dass auch die Bemühungen der Länder um wirksamen Klimaschutz unterlaufen werden. Die Länder sind in vielen Bereichen stark von den durch die EU- und Bundesebene vorgegebenen Rahmenbedingungen abhängig.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen deshalb, dass die Bundesregierung das „Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung“ vom 28. März 2023 beschlossen hat. Es werden darin vielfältige Anstrengungen gesehen, den Klimaschutz in einzelnen Sektoren und Handlungsfeldern voranzubringen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betrachten allerdings insbesondere die darin vorgesehene Schwächung der Sektorverantwortlichkeiten der Bundesressorts auf Basis des Klimaschutzgesetzes (KSG) als äußerst kontraproduktiv. Auch nach den Ausführungen des Expertenrats für Klimafragen besteht nämlich keinerlei (Handlungs-)Spielraum, die Ressortverantwortlichkeiten durch Verlagerungsoptionen zu schwächen. Mit großer Sorge wird betrachtet, dass damit die Erreichung der bundesdeutschen Klimaziele in einzelnen Sektoren unnötig verzögert und auf die lange Bank geschoben werden könnte, indem bei Überschreitung der festgelegten Jahresemissionsmengen in einem Sektor zunächst ein Ausgleich in einem anderen Sektor gesucht wird. Dabei ist von vornherein auf wissenschaftlicher Grundlage klar, dass aufgrund der insgesamt sehr ambitionierten Zielsetzungen nicht damit zu rechnen ist, dass ein Sektor in relevantem Umfang über die Jahresemissionsmenge nach dem KSG hinausgehende Emissionen eines anderen Sektors übernehmen kann.
5. Soweit in der öffentlichen Rezeption der Entscheidungen der Koalition auf Bundesebene vom 28. März 2023 der Eindruck entstanden ist, dass wirksamer Klimaschutz eine geringere Priorität unter den politischen Themen einnimmt oder dass entsprechende Emissionsminderungsmaßnahmen auch ohne schwere Folgen auf zukünftige Jahre verschoben werden könnten, tritt die Umweltministerkonferenz dem in aller Deutlichkeit entgegen. Sie betont vielmehr die gemeinsame Verantwortung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, jede taugliche und effiziente Maßnahme zur Vermeidung von Treibhausgasen zu ergreifen, da nur die Gesamtheit der „großen“ und „kleinen“ Einsparungen die Chance offenhält, die im Pariser Abkommen verbindlich vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder appellieren deshalb eindringlich an die Bundesregierung, bei der Umsetzung der Vorhaben aus dem Modernisierungspaket nachzuschärfen und insbesondere die Sektorverantwortlichkeiten zu stärken. Dies beinhaltet auch in

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

den einzelnen Sektoren ein jeweils engmaschiges Monitoring, um bei Fehlentwicklungen rasch reagieren und gegensteuern zu können.

7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen die in ihrem Beschluss vom 25. November 2022 bereits formulierte Unterstützung der Empfehlung des Expertenrates für Klimafragen, die auch im Modernisierungspaket vorgesehen ist, die Pflicht zur Vorlage von sektorbezogenen Sofortprogrammen nicht nur von Zielverfehlungen in einzelnen Jahren abhängig zu machen, sondern verstärkt auch von Projektionen, inwieweit der Sektor auf dem Zielerreichungspfad ist.
8. Die Umweltministerkonferenz hält fest, dass es vor dem Hintergrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, in dem eine weitere Stärkung des Bundesklimaschutzgesetzes eingefordert wurde, auch verfassungsrechtlich unzulässig wäre, die Last, wirksame Maßnahmen zur Emissionsminderung zu beschließen und umzusetzen, auf künftige Generationen zu verschieben.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 14

**Bericht des Bundes über den Verfahrensstand bei
der Endlagersuche**

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht des Bundes sowie seine Ankündigung, die weitergehenden Fragen aus der Diskussion schriftlich zu beantworten, zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 15

Folgen der längeren Endlagersuche für die Länder

ZURÜCKGEZOGEN

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 16

Mündlicher Bericht des Bundes zur
Weltnaturschutz-Konferenz vom Dezember 2022 in
Montreal

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 17

**Weltnaturkonferenz in Montreal: Ziele umsetzen,
Konflikte lösen, Finanzierung sichern**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zu den Ergebnissen der Weltnaturkonferenz in Montreal im Dezember 2022 zur Kenntnis.
2. Sie begrüßen die Ergebnisse der Weltnaturschutzkonferenz und betonen insbesondere die wegweisende Zielsetzung, bis 2030 mindestens 30 Prozent der weltweiten Land- und Meeresflächen unter Schutz zu stellen. Zwar bestehen für ein dicht besiedeltes Land wie Deutschland Herausforderungen, aber auch vielerlei Chancen, wenn es um die Umsetzung entsprechender Verpflichtungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und gegen den Biodiversitätsverlust geht.
3. Sie halten kurzfristige und ambitionierte Maßnahmen gegen das globale Artensterben für dringend geboten und betonen die Notwendigkeit, möglichen Zielkonflikten durch planerische Ansätze und eine Umsetzung vorrangig auf kooperativem Weg – auch durch die Entwicklung von neuen Konzepten zur Vertrauensbildung mit Flächeneigentümern – entgegenzuwirken. Dabei sollen auch produktionsintegrierte Maßnahmen in der Fläche eine Rolle spielen.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund daher auf, bei der nationalen Umsetzung die Fachverwaltungen der Länder frühzeitig zu beteiligen, um das 30-Prozent-Ziel in enger Zusammenarbeit bis 2030 zu erreichen. Dabei sollte insbesondere auf eine Kohärenz der verschiedenen Strategien geachtet werden, um Transparenz, Verständlichkeit und Akzeptanz zu erreichen und Synergien nutzen zu können.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass zur Zielerreichung erhebliche finanzielle und personelle

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Ressourcen erforderlich sind. Dazu sind entsprechende zusätzliche Mittel auf nationaler und europäischer Ebene bereitzustellen (vgl. TOP 10 der 99. UMK vom 25.11.2022). Die Nutzung bestehender EU-Fonds wird bei Weitem nicht ausreichen. Vielmehr bedarf es zwingend eines eigenständigen, programm-basierten Finanzierungsinstruments für den Naturschutz. Sie bitten das BMUV hierzu unter anderem den bereits initiierten Dialog mit dem BMEL aktiv fortzuführen (vgl. TOP 10 Ziffer 13) und um einen erneuten schriftlichen Bericht im Vorfeld der Herbst-UMK 2023.

6. Die Umweltministerkonferenz vertritt die Auffassung, dass es zu einer raschen Umsetzung des Montrealer Abkommens einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Naturschutzmaßnahmen bedarf, die auch den Biotopverbund umfassen müssen. Sie erwartet, dass die Weiterentwicklung der Instrumente des Naturschutzes hin zu einer raschen Umsetzung in der Fläche im Gleichschritt mit Beschleunigungsvorhaben zu Gunsten des Klimaschutzes angegangen wird. Nur so kann der Biodiversitätskrise wirksam begegnet werden. Der Flächeninfrastruktur für Maßnahmen des Naturschutzes kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verbinden daher die Ankündigung der Bundesregierung mit der Erwartung, mit einem Natur-Flächen-Gesetz die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um Flächen von besonderer Bedeutung für Erhalt und Wiederherstellung der Ökosystemfunktionen schneller und effektiver bereitzustellen und zu sichern und bitten um eine frühzeitige enge Einbindung der Länder. Sie verbinden mit dem angekündigten Natur-Flächen-Gesetz auch die Erwartung, dass eine solche gesetzliche Grundlage für einen Biotopverbund geschaffen wird, die Deutschland dem 30-Prozent-Ziel näherbringen kann.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 18

Bericht des Bundes zum Wolf – Ermittlung der Größe der „günstigen Referenzpopulation“

Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Bericht des Bundes zum Wolf – Ermittlung der Größe der „günstigen Referenzpopulation“ zur Kenntnis.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 19

Weiteres Vorgehen im Umgang mit der Art Wolf (*Canis lupus*)

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, rechtzeitig vor der Herbst-UMK 2023 zu einer Sitzung der Ad-hoc-Staatssekretär/-innen-Arbeitsgruppe einzuladen, um abschließend über die Ergebnisse des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens „Wissenschaftliche Ableitung der Minimum Viable Population für die Art Wolf mittels demografisch-genetischer PVA als Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation“ zu berichten. Ziel ist es, auf dieser wissenschaftlichen Grundlage die Beratung zum weiteren Vorgehen zum Umgang mit der Art Wolf auf der Herbst-UMK 2023 zu ermöglichen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 20

Kennzeichnungs-/Informationspflicht zur Herkunft bzw. Art der Inhaltsstoffe bei Haiprodukten

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht der LANA zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die grundsätzliche Unterstützung der LAV-ALB zur Einführung einer verbindlichen Kennzeichnungspflicht für die Herkunft des Squalen, welches aus Hailebern gewonnen wird und in entsprechenden Produkten Verwendung findet.
3. Die Umweltministerkonferenz begrüßt die aktuellen Bemühungen der LANA als einen weiteren wichtigen Baustein zur Verbesserung des Schutzes bedrohter Haiarten.
4. Die Umweltministerkonferenz bittet den Bund, auf EU-Ebene auf eine entsprechende Kennzeichnungspflicht für die Herkunft des Squalen hinzuwirken.
5. Die Umweltministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diesen Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

**TOP 21 EU-Schutzgebietsziele für 2030: Vorgehen und Gestaltung
der Übermittlung der deutschen Beiträge**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz nimmt den Bericht der LANA zur Kenntnis.
2. Die LANA wird beauftragt, zur 102. Umweltministerkonferenz erneut über den aktuellen Stand der Übermittlung der deutschen Beiträge für die EU-Schutzgebietsziele bis 2030 zu berichten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 22

Evaluierung Fluglärmschutzgesetz

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm über den Fluglärmbericht von 2019 (Bundestags-Drucksache 19/7220 vom 18. Januar 2019) hinaus unter Beteiligung der Länder weiterzuführen und dabei den aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung sowie die Empfehlungen der WHO zu Umgebungslärm 2018 und den Bericht der Länderarbeitsgruppe umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) „Lärmschutz aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes“ einzubeziehen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, bei der Evaluierung auch die in TOP 32 der 89. Umweltministerkonferenz genannten Kernaussagen des UBA – insbesondere die Aufhebung der Differenzierung zwischen zivilen und militärischen sowie neuen und bestehenden Flugplätzen – zu berücksichtigen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, in der 103. Umweltministerkonferenz über den Stand der Beratungen zur Evaluierung zu berichten.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund darüber hinaus um einen Bericht in der 103. Umweltministerkonferenz zum Stand der Umsetzung des Beschlusses der 92. Umweltministerkonferenz, TOP 41 „Planungssichere Lärmkontingente für Flughäfen“.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, sich für einen umfassenden Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm insbesondere in den Abend- und Nachtstunden einzusetzen und hierzu neben passiven Lärmschutzmaßnahmen, wie sie das Fluglärmschutzgesetz vorsieht, vor allem die Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Lärmreduzierung an der Quelle: lärmarme Flugzeuge und Flugverfahren sowie

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Nachtflugbeschränkungen) einzubeziehen und dazu die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Umweltministerkonferenz erinnert diesbezüglich an den Beschluss der 98. Umweltministerkonferenz, TOP 12 „Evaluation der Eckpunkte zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes in Deutschland“.

6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die gesetzlichen und technischen Grundlagen so zu ergänzen, dass eine Überprüfung und Festsetzung von Lärmschutzbereichen an Luft-Boden-Schießplätzen unter Berücksichtigung der dort verwendeten Flugzeugmuster rechtssicher möglich ist.
7. Die Umweltministerkonferenz bittet den Vorsitz, den Beschluss an die Verkehrsministerkonferenz und die Gesundheitsministerkonferenz mit der Bitte um unterstützende Beschlussfassung zu übersenden. Die Umweltministerkonferenz bittet die LAI bis zur 103. Umweltministerkonferenz um einen Bericht, in welchem insbesondere auch die Maßnahmen der Länder im Rahmen der Flugplatzgenehmigungen und bei der Festlegung der lärmschutzbezogenen Betriebsregelungen (Nachtflugbeschränkungen, Lärmkontingentierungen etc.) dargestellt werden.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 23

Verbesserung der Luftqualität

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz unterstützt eine engere Anlehnung der Luftqualitätsstandards an die Empfehlungen der WHO aus dem Jahr 2021 sowie die langfristige Zielsetzung, die Luftbelastung in der EU bis 2050 auf ein Niveau zu senken, das als weitgehend unschädlich für die menschliche Gesundheit und natürliche Ökosysteme angesehen wird (Null-Schadstoffziel).
2. Die Umweltministerkonferenz unterstützt den von der EU vorgesehenen Ansatz, nicht allein die Maximalkonzentrationen an Belastungsschwerpunkten zu begrenzen, sondern gleichermaßen die durchschnittliche Exposition im städtischen Hintergrund verbindlich abzusenken und damit den Gesundheitsschutz für die gesamte Bevölkerung kontinuierlich zu verbessern. Sie bekräftigt, dass hierfür insbesondere mit Blick auf die deutlich über den WHO-Richtwerten liegende großräumige Hintergrundbelastung an Feinstaub und Ozon ganz überwiegend Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene erforderlich sind. Zudem weist sie darauf hin, dass der zur Umsetzung regionaler und lokaler Maßnahmen erforderliche Rechtsrahmen überwiegend auf nationaler und europäischer Ebene geschaffen werden muss.
3. Die Umweltministerkonferenz ist der Auffassung, dass ähnlich wie im europäischen Klimagesetz auch in der neuen Luftqualitätsrichtlinie eine gemeinsame Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten für die Schaffung des Rechtsrahmens für eine weitere Verbesserung der Luftqualität und für zusätzliche Maßnahmen zur Senkung der großräumigen Hintergrundbelastung explizit verankert werden sollte.
4. Die Umweltministerinnen und -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen auf EU-Ebene für eine Erreichbarkeit der vorgeschlagenen Ziele mit kohärenten Maßnahmen im Bereich der Emissionsgesetzgebung (quellbezogene

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Maßnahmen und nationale Emissionshöchstmengen) einzusetzen. Zur Absenkung der Hintergrundbelastung sind stringenteren Vorgaben zur Emissionsbegrenzung aller Sektoren wie Industrie, Kfz-Verkehr, Flugverkehr, Hausbrand und Offroad-Motoren zwingend erforderlich.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 24 **Anpassung von Regelwerken im Straßenbau: Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz betont die Bedeutung von Alleen und Baumreihen entlang von Straßen für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt, für die Vernetzung von Lebensräumen sowie für den Klimaschutz und die Klimaanpassung.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt mit Sorge fest, dass es in der Vergangenheit vielerorts zu einem deutlichen Verlust von Alleen und Straßenbäumen gekommen ist, der nicht durch Nach-, Ersatz- und Neupflanzungen kompensiert wurde. Sie stellt weiterhin fest, dass die Neuanlage und Erhaltung von Alleen und Baumreihen entlang von Straßen durch verschiedene technische Regelwerke, zum Beispiel durch die „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) aus dem Jahr 2009, zusätzlich erschwert wird. Sie begrüßt den dahingehenden Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu TOP 6.6 vom 4./5. Mai 2022, Aspekte des Alleenschutzes bei der Fortschreibung und Anpassung technischer Regelwerke stärker als bisher zu berücksichtigen.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verweisen auf ihren Beschluss zu TOP 18 der 97. Umweltministerkonferenz vom 26. November 2021 und bitten die Verkehrsministerkonferenz, darauf hin zu wirken, dass das Gremium, das derzeit die RPS 2009 überarbeitet, zeitnah um sachkundige Vertretungen der Naturschutzverwaltungen der Länder und anerkannten Naturschutzvereinigungen erweitert wird.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die Verkehrsministerkonferenz ferner, vor dem Inkrafttreten der neuen RPS

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

die für Naturschutz zuständigen Landesbehörden sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen und die Beteiligungsverfahren so zu führen, dass eine sachgerechte und effektive Einbringung des länderseitigen Sachverständes sowie der Länderinteressen möglich ist.

5. Die Umweltministerkonferenz bittet das Vorsitzland, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz zu übermitteln.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 25 **Beschränkung von per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) zügig umsetzen**

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz ist zunehmend in Sorge über die irreversible Belastung der Umwelt mit per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) und nimmt insofern auf ihren Beschluss zu TOP 32 der 95. Umweltministerkonferenz Bezug. Eine immer eindeutiger und umfangreicher werdende Datenlage sowie aufgetretene Schadensfälle zeigen, dass die Produktion von PFAS-Chemikalien sowie die Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Produkten, die PFAS enthalten, zu einer zunehmenden und ubiquitären Belastung der Umwelt führen. Diese Belastungen resultieren bereits heute in einer problematischen Konzentration von PFAS in Böden und Gewässern, in verschiedenen Lebensmitteln sowie im menschlichen Blutserum. In der Folge sind vielerorts für Umwelt und Gesundheit problematische Situationen entstanden, die kostspielige Analytik, Sanierungen und Empfehlung von Verzehreinschränkungen erforderlich machen. Die Umweltministerkonferenz sieht daher einen dringenden Handlungsbedarf, um diesen Entwicklungen entschieden entgegenzuwirken.
2. Vor diesem Hintergrund vertreten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder die Auffassung, dass mit dem Beschränkungsverfahren unter REACH für die gesamte Stoffgruppe der PFAS, für das die zuständigen Behörden aus Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen ein Dossier erarbeitet und bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht haben, eine große Chance besteht, um die immer weitere Emission dieser Stoffgruppe drastisch zu reduzieren. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen in dem Vorschlag eine besonders wichtige Maßnahme, um

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

neuen Schadensfällen und damit der zunehmenden ubiquitären Verbreitung von PFAS entgegenwirken zu können.

3. Die Umweltministerkonferenz dankt daher der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), dem Umweltbundesamt (UBA), dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) sowie den beteiligten Behörden der weiteren berichterstattenden Staaten für die intensive mehrjährige Arbeit zur Erstellung dieses wegweisenden Beschränkungsvorschlags: Mit diesem besteht die Chance, die Umwelt- und Gesundheitsrisiken der Stoffgruppe der PFAS als Ganzes mit ihren über 10.000 Einzelstoffen im Rahmen des REACH-Verfahrens zu adressieren. Bei einem derartigen Umfang ist es nach Auffassung der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senator der Länder nicht zielführend, weiterhin nur Einzelstoffe zu regulieren, da die Gefahr der Substitution durch andere, nicht regulierte, aber ebenfalls schädliche Einzelstoffe der Stoffgruppe besteht.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erwarten, dass der Beschränkungsvorschlag insbesondere bei Konsumgütern Anreize für eine rasche Umstellung auf PFAS-freie Alternativen bietet. Obwohl gerade hier schon heute geeignete Alternativen am Markt etabliert sind, werden PFAS sogar in für den einmaligen Gebrauch bestimmten Coffee-to-go-Bechern und anderen Streetfoodverpackungen eingesetzt. Aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder ist dies angesichts der nachweislich davon ausgehenden biologischen Effekte und der massenhaften Verwendung sehr besorgniserregend und somit ein weiterer Grund, für die rasche Einführung der entsprechenden Beschränkung einzutreten.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sprechen sich entschieden gegen eine mögliche Verzögerung der Umsetzung des PFAS-Beschränkungsvorschlags aus. Der Vorschlag beinhaltet mit der Restriction Option 2 aufwändig ermittelte Ausnahme- und Übergangsregelungen, die es nach Auffassung der der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder erlauben, ihn sehr kurzfristig umzusetzen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Sie bitten daher die ECHA sowie die Europäische Kommission, den Vorschlag so schnell wie möglich zu prüfen und das Ergebnis unverzüglich zu realisieren.

6. Die Umweltministerkonferenz begrüßt eine möglichst breite Teilnahme aller Betroffenen am laufenden Konsultationsverfahren zur PFAS-Beschränkung, inklusive der von bereits eingetretenen und zukünftig zu erwartenden PFAS-Umweltbelastungen betroffenen Unternehmen, insbesondere von Ver- und Entsorgungsbetrieben, Lebensmittelproduzenten und Sanierungspflichtigen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen im Übrigen fest, dass der PFAS-Beschränkungsvorschlag den Einsatz dieser Stoffe in Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten vollständig ausklammert. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder können dies aus rechtssystematischen Gründen zwar nachvollziehen, warnen jedoch nachdrücklich davor, dass gerade bei diesen Anwendungen bestimmungsgemäß eine Freisetzung in die Umwelt und insbesondere auf für die Lebensmittelversorgung kritische Flächen erfolgt. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder verweisen in diesem Zusammenhang auf die Beschlüsse der Agrarministerkonferenz vom 01. April 2022 zu TOP 17. Sie unterstützen die in den Ziffern 6, 7 und 8 formulierte Bitte der Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und des Senators der Agrarressorts der Länder an die Bundesregierung, sich auf der europäischen Ebene für eine Regulierung von Pflanzenschutzmitteln mit PFAS, beispielsweise im Zuge der anstehenden Überarbeitung der Verordnung (EU) 1107/2009, aber auch für eine abschließende Regulierung der gesamten PFAS-Stoffgruppe einzusetzen.
8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, auf europäischer Ebene aktiv für eine zügige und wirkungsvolle Beschränkung der PFAS-Stoffgruppe im REACH-Verfahren einzutreten. Dabei sollten auch die Schnittstellen zu anderen relevanten Regelungen berücksichtigt werden, wie u. a. zu der aktuell laufenden Revision der F-Gase-Verordnung.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Vorsitz, den Beschluss in ihrem Namen der Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission zukommen zu lassen.

Protokollerklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Der Vorschlag zur Beschränkung von PFAS hat ressortübergreifende Auswirkungen, die allein durch das Umweltressort nicht beurteilbar sind.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 26

Notfallpläne Abfallentsorgung und Bestimmung eines besonderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) für radioaktiv kontaminierte Abfälle

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass die im Jahr 2017 auf den Weg gebrachte Verzahnung des Strahlenschutz- und Kreislaufwirtschaftsrechts zur Regelung der Entsorgung von Abfällen, die infolge eines Notfalls im Sinne des Strahlenschutzgesetzes radioaktiv kontaminiert sind oder sein können, gesetzgeberisch bislang noch nicht vollendet ist. Neben konkretisierenden Regelungen zur Umsetzung der Verzahnung beider Rechtsbereiche bei praktischen Entsorgungsfragen fehlen insbesondere weiterhin die Bundesverordnung nach § 95 Abs. 1 StrlSchG zur Bestimmung der Kontaminationswerte, unterhalb derer Abfälle ohne besondere Schutzanforderungen in etablierten abfallwirtschaftlichen Strukturen entsorgt werden können, sowie die Bundesverordnung nach § 95 Abs. 2 StrlSchG zur Festlegung der besonderen Schutzmaßnahmen, die bei einer Überschreitung der Kontaminationswerte innerhalb der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsstruktur zur Anwendung kommen. Zudem fehlt es an Regelungen für die Entsorgung solcher Abfälle im Sinne des § 95 Abs. 4 StrlSchG, die aufgrund ihrer notfallbedingten radiologischen Belastung nicht in den in der Abfallwirtschaft etablierten Entsorgungsstrukturen entsorgt werden können.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder sehen daher die Notwendigkeit, bundesrechtlich weitere Voraussetzungen für die notfallbedingte Abfallbewirtschaftung radioaktiv kontaminierter Abfälle zu klären, insbesondere zu
 - a) geeigneten Maßstäben für eine Berücksichtigung radiologischer Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Abfallbewirtschaftung,

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

- b) dem Zugriff auf Entsorgungspflichtige auch in Notfällen,
 - c) den Voraussetzungen für die Zulassung und Überwachung von Anlagen, in denen solche notfallbedingte, radioaktiv kontaminierte Abfälle entsorgt werden,
 - d) dem Einbezug der Gefahren ionisierender Strahlung bei der Einstufung zur Gefährlichkeit von Abfällen im Kreislaufwirtschaftsrecht und
 - e) der grundsätzlichen Kategorisierung der Abfälle anhand ihrer radiologischen Kontamination und des somit unter Berücksichtigung des radiologischen Risikos für sie einschlägigen rechtlichen Entsorgungsregimes.
3. Im Weiteren besteht aus Sicht der Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und des -senators der Länder das dringende Erfordernis, dass der Bund die Verordnungsentwürfe nach § 95 Abs. 1 und 2 StrlSchG sowie flankierend dazu auch die Notfallpläne nach den §§ 98 und 99 StrlSchG schnellstmöglich vorlegt.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder halten es ferner für erforderlich, auf bundesrechtlicher Ebene zwischen Strahlenschutzrecht und Kreislaufwirtschaftsrecht harmonisierte und vollziehbare Regelungen für die Entsorgung insbesondere solcher Abfälle zu schaffen, die aufgrund ihrer notfallbedingten radiologischen Kontamination nicht in den in der Abfallwirtschaft etablierten Entsorgungsstrukturen entsorgt werden können.
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder fordern den Bund auf, zur Umsetzung der Punkte 2 bis 4 die fachlichen Gespräche mit den Ländern - unter Einbindung sowohl der Ländervertreter der Abfallwirtschaft und der Wasserwirtschaft als auch der Ländervertreter des Strahlenschutzes - schnellstmöglich wiederaufzunehmen und zunächst ein gemeinsames Verständnis für die bisher offenen, oben skizzierten

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Rechtsfragen zu schaffen. Sie bitten den Bund, zum Umsetzungsstand auf der nächsten Umweltministerkonferenz zu berichten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 27

Mündlicher Bericht des Bundes zur Nationalen Wasserstrategie

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den mündlichen Bericht des Bundes zur Nationalen Wasserstrategie zur Kenntnis.

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die Verabschiedung der Nationalen Wasserstrategie mit dem zugehörigen Aktionsprogramm Wasser und danken dem Bund für die Erarbeitung dieser wichtigen Instrumente. Sie betonen die große Relevanz der wasserwirtschaftlichen Themen und die Herausforderungen des Klimawandels, die durch die Strategie klar benannt und ins Bewusstsein von Politik und Öffentlichkeit getragen werden, und halten eine enge Abstimmung mit den Planungen und Instrumenten der Länder im Prozess zur weiteren Konkretisierung der Ziele und der zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen für erforderlich.

2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das Wassermanagement auf allen Ebenen ineinandergreifen muss. Eine reine bundeseinheitliche Vorgehensweise, die die unterschiedlichen Belange der Länder nicht ausreichend berücksichtigt, kann nicht zum Erfolg führen. Den Ländern, die hauptsächlich für das operative Wassermanagement in der Verantwortung stehen, muss der Raum für ein regional adäquates Wassermanagement erhalten bleiben.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz und die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wichtige, aber nur begrenzt nutzbare Bausteine zur Finanzierung von Handlungsfeldern der Nationalen Wasserstrategie sind, insbesondere für die prioritäre Herausforderung zur Schaffung einer

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

klimaresilienten wasserwirtschaftlichen Infrastruktur zur künftigen Sicherstellung einer sicheren, hochwertigen und bezahlbaren Trinkwasserversorgung („Vorsorge als Daseinsvorsorge“). Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, über die nächsten Schritte zur Umsetzung der Nationalen Wasserstrategie und des zugehörigen Aktionsprogramms Wasser, einschließlich zusätzlicher Förder- und Finanzierungsinstrumente für den Bereich der Wasserwirtschaft, im Vorfeld der 101. Umweltministerkonferenz schriftlich zu berichten.

4. Durch den Klimawandel kommt es beim Wassermanagement auf den sorgsamsten Umgang mit Niederschlagswasser, Grundwasser und Trinkwasser sowie eine wassersensible Siedlungsentwicklung besonders an. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erinnern an ihre Beschlüsse der 98. Umweltministerkonferenz (TOP 22) und 99. Umweltministerkonferenz (TOP 32) und bitten den Bund, einen kurzen Zwischenbericht im Wege eines Umlaufverfahrens nachzureichen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 28 Munitionsbergung in Nord- und Ostsee – Schaffung eines bundesweiten Gesamtkonzeptes

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz folgt der Empfehlung der Amtschefkonferenz und fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen die begonnene Umsetzung des Sofortprogramms der Bundesregierung zur Bergung und Vernichtung von Munitionsaltlasten aus Nord- und Ostsee.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder erachten ein Gesamtkonzept aufbauend auf dem Sofortprogramm der Bundesregierung für dringend erforderlich. Sie bitten den Bund daher erneut, parallel zur Umsetzung des Sofortprogramms eine Bund-/Länderarbeitsgruppe mit Vertretern der betroffenen Behörden unter Einbindung des BLANO-EK Munition im Meer zur Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes, welches auch einen Vorschlag zur Priorisierung der zu räumenden Gebiete sowie eine zeitliche Planung des weiteren Vorgehens beinhaltet, einzurichten.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, die Kompetenzen und die Zuständigkeiten für den Umgang mit der Munitionsbelastung im Meer mit Blick auf Bürokratieabbau und eine zügige Realisierung der Bergung zu prüfen und Änderungen vorzuschlagen, die organisatorischen Voraussetzungen für eine noch intensivere Zusammenarbeit auf operativer Ebene zwischen Bund und Ländern zu schaffen, sowie die hierfür notwendigen Strukturen zu entwickeln, z. B. für eine gemeinsame Stelle, deren Aufgabe die Koordination und Entscheidung zur Erkundung und Bergung von Munition im Meer ist.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zusammen mit den Ländern ein über das Sofortprogramm des

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Bundes hinausgehendes Finanzierungskonzept zu erarbeiten, um damit eine langfristige Finanzierung dieser Generationenaufgabe sicherzustellen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, gemeinsam mit den Ländern die Bemühungen auf den Gebieten F&E, Ausbildung, Schulung und Bergung voranzutreiben.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, zur nächsten Frühjahrs-UMK 2024 über die durchgeführten Schritte zu den Ziffern 2 - 5 zu berichten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 29

Schutz der Ostsee

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz erinnert an ihren Beschluss zu TOP 19 der 97. Sitzung von November 2021 und stellt fest, dass unsere Meere weiterhin von multiplen Belastungen betroffen sind und eine Verbesserung ihres Zustands nur durch gemeinsame Kraftanstrengungen gelingen kann. Hierzu ist der Dialog mit der Fischerei, der Landwirtschaft, der Wirtschaft und vielen weiteren Akteuren zur nachhaltigen Reduzierung der Belastungen von entscheidender Bedeutung für ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen den Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 24. März 2023 zum Verbot des Einsatzes von Dolly Ropes in der Fischerei und schließen sich der Bitte an den Bund an, sich mit Nachdruck für ein Verbot des Einsatzes von Dolly Ropes auf europäischer Ebene einzusetzen. Sie bitten die Bundesregierung, den Bericht zur Herbst-Agrarministerkonferenz auch der Umweltministerkonferenz vorzulegen und sehen es als wünschenswert an, auch weitere Maßnahmen wie die Bergung von Geisternetzen gemeinsam anzugehen.
3. Die Umweltministerkonferenz ist der Auffassung, dass gesunde Meeresökosysteme von herausragender Bedeutung für den Klimaschutz und für den Erhalt und die Wiederherstellung der Biodiversität sind. Der bessere Schutz unserer Meere muss daher eine grenz- und sektorenübergreifende Aufgabe sein.
4. Die Umweltministerkonferenz betont, dass die Ostsee aufgrund ihrer Eigenschaften als Brackwasser-Randmeer sowie aufgrund des geringen Wasseraustausches besonderer Anstrengungen zur Verbesserung ihres Schutzes bedarf. Die Verringerung der Nährstoff- und der Schadstoffeinträge sowie die Einrichtung von Ruhe- und Rückzugsräumen für Arten und Lebensräume sind dabei besonders in den Fokus zu nehmen.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

-
5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen hinsichtlich standortspezifisch steigender Schadstoffeinträge aus Munitionsaltlasten die bereits ergriffene Initiative des Bundes bezüglich einer Lösungsentwicklung zur Bergung und umweltverträglichen Entsorgung von Munitionsaltlasten aus den Meeren und unterstreichen ihre Bitte an den Bund, zwecks Erprobung und Entwicklung geeigneter Technologien zunächst die Ostsee hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen zu priorisieren.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 30

Verbesserung des Zustands von Fließgewässern

Beschluss:

1. Die Umweltministerkonferenz sieht mit Sorge, dass die Fließgewässer nach wie vor mit Schadstoffen aus punktuellen und diffusen Quellen sowie Sedimenten belastet werden. Dies verhindert die Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands der Binnen- und Meeresgewässer nach Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten deshalb den Bund, den gesetzlichen Rahmen für die Minderung der Stoffeinträge aus der Land- und Abwasserwirtschaft sowie durch Industriechemikalien an die Erfordernisse eines wirksamen Gewässerschutzes anzupassen.
2. Die Umweltministerkonferenz teilt die Auffassung, dass der Schadstoffeintrag in die Meere auch von der Wasserqualität der Flüsse abhängig ist. Auch für die Ost- und Nordsee sind diese indirekten Schadstoffeinträge über Flüsse von Bedeutung. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen daher ausdrücklich die Vorlage der Nationalen Wasserstrategie.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen, dass der Bund in der Nationalen Wasserstrategie der Minderung von Stoffeinträgen auch weiterhin eine hohe Bedeutung auf allen Ebenen zumisst. Sie bitten den Bund, die damit verknüpften Aktivitäten zeitnah mit den Ländern und den weiter notwendigen Beteiligten aus anderen Ressorts abzustimmen und auf europäischer Ebene auf eine zielgerichtete Weiterentwicklung der entsprechenden Strategien hinzuwirken.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt:

Vorrangiges Ziel von Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes von Fließgewässern ist die Umsetzung bestehender und zu erwartender europäischer Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie und der Richtlinie zu Umweltqualitätsnormen.

Beim Umgang mit Sedimenten sind die Auswirkungen von Maßnahmen umfassend zu betrachten, das schließt insbesondere Auswirkungen auf den Sedimenthaushalt und auf die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur ein.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 31 Nationales Hochwasserschutzprogramm (NHWS) – auskömmliche Finanzierung dauerhaft sichern

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz folgt der Empfehlung der Amtschefkonferenz und fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass der Bund und die Länder ihre Anstrengungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes unvermindert fortsetzen müssen, um die immer deutlicheren Auswirkungen der Klimakrise, die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben sowie die daraus resultierenden immensen Schäden zu vermindern. Aktuelles und mahnendes Beispiel dafür ist die Hochwasserkatastrophe u. a. im Ahrtal im Jahr 2021.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder danken dem Bund, dass er in Zusammenarbeit mit den Ländern im Nachgang des Hochwassers 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm ins Leben gerufen hat und seit 2015 die darin enthaltenen überregional wirkenden Maßnahmen über den GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ anteilig finanziert.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder unterstreichen, dass die Länder ergänzend zu den Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms ihre Anstrengungen seit 2015 deutlich gesteigert und mehr als 2,1 Milliarden Euro in den Hochwasserschutz investiert haben. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder heben hervor, dass die Länder nicht nachlassen werden, ihren Teil zur Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen beizutragen.
4. Die Umweltministerkonferenz betont, dass die Länder mit den überregional wirkenden Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms einen

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

bedeutenden Beitrag zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise zur Risikoprävention und Schadensvermeidung leisten. Sie verweist dazu auf die mit dem Programm geplanten 33.000 Hektar natürlicher Hochwasserrückhalteflächen, die durch Rückverlegung von Deichen wiedergewonnen werden sollen, sowie den geplanten, mehr als eine Milliarde Kubikmeter umfassenden zusätzlichen Hochwasserrückhaltevolumina.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags sich kritisch zum Stand des Mittelabflusses aus dem Nationalen Hochwasserschutzprogramm geäußert hat. Sie fordern den Bund auf, sein bisheriges Engagement zur Finanzierung des Programms über den GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ unbeschadet der angekündigten Haushaltskonsolidierung des Bundes beizubehalten. Sie betonen, dass vor dem Hintergrund der dramatischen klimatischen Veränderungen und dem letzten Hochwasserereignis im Jahr 2021 eine Reduzierung des Ansatzes zum zehnten Jahrestag des Hochwassers 2013 die Anstrengungen der Länder zur Verbesserung der Hochwasservorsorge erheblich erschweren würde und ein falsches Signal wäre.
6. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stellen fest, dass bei einer Unterfinanzierung des GAK-Sonderrahmenplans „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ die Länder nur sehr begrenzte Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung der Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms besitzen, da die übrigen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements durch die Länder auch weiterhin finanziert werden müssen. In der Konsequenz würde eine nicht ausreichende Mittelbereitstellung zu einer Verzögerung oder Nichtumsetzung der sehr kostenintensiven und langwierigen Maßnahmen führen.
7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten daher den Bund, in seinem Engagement zur Unterstützung des überregionalen Hochwasserschutzes über den GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ nicht nachzulassen und

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

ihn bedarfsgerecht und langfristig mit finanziellen Mitteln auszustatten und damit zur Planungssicherheit bei den Ländern beizutragen. Gleichzeitig sichern die Länder zu, dass sie alle Anstrengungen unternehmen werden, um die erforderlichen Kofinanzierungsmittel auch weiterhin bereitzustellen.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die LAWA, zur Frühjahrs-UMK 2024 Vorschläge für Instrumente zur Beschleunigung von öffentlichen Hochwasservorhaben unter besonderer Berücksichtigung des Problems der mangelnden Flächenverfügbarkeit vorzulegen. Sie bekräftigen zugleich die Notwendigkeit, die präventive Hochwasser-, Sturmflut- und Starkregenvorsorge sowie die Anpassung an den Klimawandel durch hochwasser- sowie klimaangepasstes Planen, Bauen und Sanieren zu stärken.
9. Die Umweltministerkonferenz bittet den UMK-Vorsitz, den Beschluss der Agrarministerkonferenz zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 32 **Mangellage für Fäll- und Flockungsmittel und weitere Aufbereitungsstoffe**

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund um einen Bericht zur aktuellen Situation der Mangellage für Fäll- und Flockungsmittel und weitere Aufbereitungsstoffe in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Im Rahmen der Berichterstattung sollte insbesondere auf die Umsetzung der in den Beschlussziffern 4 und 5 des TOP 30 der 99. Umweltministerkonferenz aufgeführten Sachverhalte eingegangen werden.
2. Die Umweltministerkonferenz stellt fest, dass insbesondere im Bereich der Trinkwasseraufbereitung trotz der erheblichen Bemühungen seitens der Wasserwirtschaft und des aktiven Austausches von Bund und Ländern noch keine vollständige flächendeckende Entspannung der unter TOP 30 in der 99. Umweltministerkonferenz dargestellten Lage zu verzeichnen ist.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund, sich weiter für eine nachhaltige Stabilität von Lieferungen und Lieferketten einzusetzen. Hierfür ist die Fortsetzung der Gespräche mit den Vertretern der Industrie und den Verbänden der Wasserwirtschaft in der gebotenen Intensität nötig. Die Länder sollten zeitnah und fortlaufend über die Ergebnisse informiert werden.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund auf Basis einer Analyse um eine Aussage zur mittel- und langfristigen Perspektive in Bezug auf die betriebsmittelrelevante Rohstoffverfügbarkeit. Darüber hinaus bitten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder den Bund, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Hinblick auf Möglichkeiten zur Reduzierung und Substitution von Fäll- und Flockungsmitteln unter Aufrechterhaltung der

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

qualitativen Anforderung an die Trinkwasser- und Abwasseraufbereitung zu unterstützen.

5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten die LAWA, eine Arbeitsgruppe einzurichten, welche auf Grundlage der bereits bestehenden länderspezifischen Erlasse Leitlinien erarbeitet, die im Krisenfall ein abgestimmtes Verwaltungshandeln in der Wasserwirtschaft ermöglichen.
6. Der Bund wird gebeten, zu den Beschlussziffern 1 und 4 bis zur 101. Umweltministerkonferenz zu berichten. Zudem wird die LAWA gebeten, zur Beschlussziffer 5 zur 101. Umweltministerkonferenz im Umlaufverfahren zu berichten.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 33

Digitalisierung in der Umweltverwaltung (Datenstandards)

ZURÜCKGEZOGEN

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 34

Digitalisierung der Umweltverwaltung

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz folgt der Empfehlung der Amtschefkonferenz und fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder begrüßen das Bestreben des IT-Planungsrates zur engeren Vernetzung mit den Fachministerkonferenzen und dass der Bund auch über das Jahresende 2022 hinaus Mittel für die Umsetzung des OZG zur Verfügung gestellt hat, um den sonst drohenden Fadenriss bei der OZG-Umsetzung zu vermeiden. Die Umweltministerkonferenz kann mit Hilfe dieser Mittel und der Ressourcen, die die Länder daneben in erheblichen Umfang zur Verfügung stellen, die Digitalisierung der Verwaltung weiter beschleunigt vorantreiben und den OZG-Prozess im Themenfeld Umwelt zum Erfolg führen.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bekräftigen ihren Beschluss zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in der 66. Amtschefkonferenz vom 11. und 12. November 2020 und betonen, dass die Umsetzung von Onlinediensten nach dem EfA-Prinzip („Einer-für-Alle“ anstelle von Einzellösungen der Länder) zu effizienteren sowie nutzerfreundlicheren Lösungen für die Umweltverwaltung führen kann.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder beauftragen, die BLAG UDig sich über die EfA-Dienste im Themenfeld Umwelt zu informieren, um eine rasche Anbindung der Länder zu fördern.
4. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder betonen, dass die Schaffung von Datenstandards eine unerlässliche Voraussetzung für die schnelle, medienbruchfreie und effiziente Bearbeitung der mithilfe der Onlinedienste digital erstellten Antragsdaten in den Fachverfahren ist.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 35

Erweiterung der Servicestelle Stoffliche Marktüberwachung

ZURÜCKGEZOGEN

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 36

Verschiedenes

Es wurden keine Themen angemeldet.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 37

Auftrag der Sonder-UMK vom 11.10.2021 zum
Starkregenrisikomanagement

Beschluss:

Die Umweltministerkonferenz folgt der Empfehlung der Amtschefkonferenz und fasst folgenden Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen den Sachstand zum Starkregenrisikomanagement zur Kenntnis.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder stimmen der Notwendigkeit weitergehender Arbeitsschritte durch den LAWA-AH und LAWA-AR zur Überprüfung der Risikobewertung der HWRM-RL im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit der Berücksichtigung von Elementen des Starkregenrisikomanagements zu.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

TOP 38

Rechtssichere Auslegung des Begriffs „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen – tiergerechte Außenklimaställe“ nach Neufassung der TA Luft in Kohärenz mit Tierhaltungskennzeichnungsvorschriften gewährleisten

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder danken der durch die Umweltministerkonferenz und Agrarministerkonferenz einberufenen Bund/Länder-Adhoc-Expert*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“ für ihre bisherige konstruktive und wertvolle Arbeit zu konkretisierenden Empfehlungen für Genehmigungsbehörden zu Tierhaltungsverfahren im Rahmen der TA Luft-Novellierung in den vergangenen Jahren. Aufgrund ihrer breiten Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund und Ländern sowie Wissenschaft aus den Bereichen Umwelt, Landwirtschaft und Tierschutz hat sie mit ihren Empfehlungen einen wertvollen Beitrag zur Weiterentwicklung der Tierhaltung in Deutschland geleistet.
2. Sie stellen fest, dass mit der novellierten TA Luft vom 18. August 2021 und durch den Beschluss des Entwurfs des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG) im Bundeskabinett wesentliche Anknüpfungspunkte zur rechtssicheren Auslegung der „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft geschaffen wurden.
3. Damit die Tierhalter eine klare und verlässliche Grundlage für ihre Bauplanung erhalten und aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können, halten die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder eine Abstimmung der wesentlichen Kriterien aus Haltungskennzeichnungen, des Genehmigungsrechts und aus Fördermaßnahmen für notwendig.

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

-
4. Damit ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind, ist es notwendig, den unbestimmten Rechtsbegriff „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft zu definieren.
 5. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der –senator der Länder betonen dabei den in Nr. 5.4.7.1 TA Luft vorangestellten Abwägungsgrundsatz, dass die baulichen und betrieblichen Anforderungen grundsätzlich mit den Erfordernissen einer tiergerechten Haltung abzuwägen sind, soweit diese Form der Tierhaltung zu höheren Emissionen führt.
 6. Sie gehen für den Vollzug immissionsschutzrechtlicher Vorschriften bei der Genehmigung von Stallneu- und -umbauten grundsätzlich davon aus, dass sich in Frischluftställen (Anlage 4, Abschnitt III Satz 1 Nummer 1 TierHaltKennzG) und in Ställen der Haltungsform Bio (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 3 TierHaltKennzG) aufgrund des Zusammenspiels von Platzangebot, Tierverhalten und Ammoniakemissionen Funktionsbereiche in einer Form herausbilden können, dass sie „qualitätsgesicherte Haltungsverfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen / tiergerechte Außenklimaställe“ i. S. d. TA Luft sind. Auslaufbetriebe (Anlage 4, Abschnitt IV TierHaltKennzG) sind Haltungseinrichtungen, in denen den Tieren prinzipiell jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht, daher sind sie ebenfalls als tiergerechte Außenklimaställe i. S. d. TA Luft einzuordnen. Für die anzustrebenden Minderungsziele nach Immissionsschutzrecht sind bei Auslaufställen jedoch weitere Maßnahmen, insbesondere im Bereich des Managements, zu treffen.
 7. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten vor dem Hintergrund dieses gemeinsamen Verständnisses die Bund/Länder-Adhoc-Expert*innengruppe „Immissionsschutz und Tierwohl“, bis zur Agrarministerkonferenz im September dieses Jahres einen Vorschlag für Vollzugshinweise zur TA Luft, insbesondere bezüglich der zusätzlichen

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

Maßnahmen zur Minderung von Emissionen sowie ggf. notwendiger Überdachung des Auflaufes und zur Bewertung der kleinen Frischluftställe gemäß Anlage 4 Abschnitt III Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr.2 TierhaltKennzG zu erarbeiten, damit aus immissionsschutzrechtlicher Perspektive rechtssichere Genehmigungen durch die zuständigen Behörden erlassen werden können und ein größtmögliches Maß an Verlässlichkeit sowie eine bundesweit einheitliche Anwendung der Regelungen der Nummer 5.4.7.1 TA Luft gewährleistet sind.

8. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder nehmen die folgenden Bitten aus der Agrarministerkonferenz an den Bund zur Kenntnis, zu prüfen, ob und ggf. welche weiteren immissionsschutzrechtlichen Vorgaben einem tierwohlgerechten Umbau der landwirtschaftlichen Tierhaltung entgegenstehen und wie diese ggf. konkretisiert oder angepasst werden können, um Umbauhemmnisse zu beseitigen. Dabei sollte auch überprüft werden, ob es erforderlich ist, eine konkretisierende Regelung in die TA-Luft aufzunehmen, nach der durch die Umsetzung von Tierwohlmaßnahmen eine nicht vermeidbare Erhöhung der Emissionen bei der Beurteilung der Schutzanforderungen unberücksichtigt bleibt. Dabei sollte ein besonderes Augenmerk auf kleine Betriebe, also jene Betriebe gelegt werden, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtig sind und daher nicht unter die Vorgaben des Abschnitts 5.4.7.1 der TA Luft fallen. Sie bitten den Bund, zur Herbst UMK 2023 hierzu schriftlich zu berichten.
9. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder weisen darauf hin, dass Genehmigungsprobleme oft in Verbindung mit den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Abschnitt 4 der TA Luft) auftreten. Diese gelten für alle baulichen Vorhaben, also auch für Tierwohlställe und Ställe für die ökologische Erzeugung. Sie bitten den Bund um Entwicklung belastbarer Emissionsfaktoren für neue Stallkonzepte und Bewertung von praktikablen und wirtschaftlich tragfähigen Emissionsminderungstechniken sowie Intensivierung der Forschungsaktivitäten zu praktikablen Minderungstechnologien insbesondere für besonders tiergerechte Ställe,

100. Umweltministerkonferenz

am 12. Mai 2023

in Königswinter

um eine zügige Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Projektergebnisse im Genehmigungsvollzug zu ermöglichen.

10. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder bitten den Bund in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zu prüfen, ob die Festlegungen von qualitätsgesicherten Verfahren, die nachweislich dem Tierwohl dienen und die damit verbundenen immissionsschutzrechtlichen Erleichterungen unmittelbar gesetzlich zu regeln sind, um der Branche Rechtssicherheit zu gewährleisten und Umbauhemmnisse zu beseitigen.